

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

– Drucksache 17/1555 –

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

10.6.10 – 11:31

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Nach der Angabe zu § 6c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6d Jobcenter“.

bb) Die bisherigen Buchstaben c bis m werden zu den Buchstaben d bis n.

cc) Im neuen Buchstaben m wird in der Angabe zu § 75 nach den Wörtern „§ 6a Absatz 7“ ein Komma und die Angabe „des § 44d“ eingefügt.

Begründung

Zu Buchstabe a

Anpassung der Inhaltsübersicht.

b) In Nummer 4 Buchstabe c wird in Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kündigt örtliche Prüfungen bei einem zugelassenen kommunalen Träger gegenüber der nach § 48 Absatz 1 zuständigen Landesbehörde an und unterrichtet sie über das Ergebnis der Prüfung.“

Begründung

Zu Buchstabe b

Die Länder werden regelmäßig über die Ergebnisse der Prüfungen bei den zugelassenen kommunalen Trägern unterrichtet. Die Unterrichtung der Länder ist sinnvoll, weil diese nach § 48 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger führen. Die Länder werden so in die Lage versetzt, Ergebnisse der Finanzkontrolle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für sich nutzbar zu machen und gegebenenfalls in aufsichtliches Handeln zu transferieren.

c) In Nummer 5 wird § 6c wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Versorgungslastenteilung hinsichtlich der auf Grund der Absätze 1 oder 2 übertretenden Beamten gelten die Regelungen des § 107b Beamtenversorgungsgesetz entsprechend. Mit Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages, frühestens

ab 1. Januar 2011, sind für die jeweils beteiligten Dienstherrn die im Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung bestimmten Regelungen entsprechend anzuwenden.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Verringert sich nach Satz 1 oder 2 der Gesamtbetrag von Grundgehalt, allgemeiner Stellenzulage oder entsprechender Besoldungsbestandteile und anteiliger Sonderzahlung (auszugleichende Dienstbezüge), hat der aufnehmende Träger eine Ausgleichszulage zu gewähren.“

bbb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Ausgleichszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen den auszugleichenden Dienstbezügen beim abgebenden Träger und beim aufnehmenden Träger zum Zeitpunkt des Übertritts. Auf die Ausgleichszulage werden alle Erhöhungen der auszugleichenden Dienstbezüge beim aufnehmenden Träger angerechnet.“

Begründung

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 5 stellt klar, dass für die Versorgungslastenteilung für Beamte, die nach den Absätzen 1 oder 2 kraft Gesetzes übertreten, die Regelungen des zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags anzuwenden sind. Soweit der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, gelten die Regelungen des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Berechnung der Ausgleichszulage die unterschiedlichen Besoldungsstrukturen berücksichtigt werden müssen, die infolge der Föderalismusreform in den Ländern und im Bund bestehen. Die Formulierung stellt sicher, dass eine Berücksichtigung der für den Vergleich maßgeblichen Besoldungsbestandteile sowohl beim aufnehmenden Träger als auch beim abgebenden Träger erfolgt.

d) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Nach § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

„§ 6d

Jobcenter

Die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a führen die Bezeichnung Jobcenter.“ ‘.

Begründung

Zu Buchstabe d

Der Begriff "Jobcenter" hat bundesweit breite Akzeptanz und Zustimmung erfahren. Mit der klarstellenden Regelung wird sicher gestellt, dass nicht nur die gemeinsamen Einrichtungen, sondern auch die zugelassenen kommunalen Träger die Bezeichnung Jobcenter führen und unter dieser Bezeichnung in Rechts- und Verwaltungsverfahren auftreten. Ergänzend können bereits etablierte Bezeichnungen verwendet werden. Damit erhalten alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ihre Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts von dem für sie zuständigen Jobcenter.

- e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 18b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„An den Sitzungen soll in der Regel jeweils mindestens ein Mitarbeiter der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales teilnehmen.“
 - bb) § 18c wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach den §§ 47 und 48“ ein Komma und die Wörter „Fragen des Kennzahlenvergleichs nach § 48a Absatz 2 sowie Fragen der zu erhebenden Daten nach § 51b Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
 - bbb) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ die Wörter „sowie Fragen des Kennzahlenvergleichs nach § 48a Absatz 2 und Fragen der zu erhebenden Daten nach § 51b Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

Begründung

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift regelt die gebotene Vertretung der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Durch die Teilnahme mindestens eines Mitarbeiters der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird der aufsichtsrechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Verantwortung des Kooperationsausschusses entsprochen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Bund-Länder-Ausschuss wird sich ebenfalls mit der Weiterentwicklung des Kennzahlenvergleichs nach § 48a und der Daten nach § 51b SGB II sowie der entsprechenden Rechtsverordnungen befassen. Hierzu kann er eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit einsetzen.

- f) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 44a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig ist. Der Entscheidung können widersprechen:

1. der kommunale Träger,
2. ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre oder
3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte.

Der Widerspruch ist zu begründen. Im Widerspruchsfall entscheidet die Agentur für Arbeit, nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt hat. Die gutachterliche Stellungnahme erstellt der nach § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständige Träger der Rentenversicherung. Die Agentur für Arbeit ist bei der Entscheidung über den Widerspruch an die gutachterliche Stellungnahme nach Satz 5 gebunden. Bis zu der Entscheidung über den Widerspruch erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

(1a) Der Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme nach Absatz 1 Satz 4 bedarf es nicht, wenn der zuständige Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat. Die Agentur für Arbeit ist an die gutachterliche Stellungnahme gebunden.

(2) Die gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers zur Erwerbsfähigkeit ist für alle gesetzlichen Leistungsträger nach dem Zweiten, Dritten, Fünften, Sechsten und Zwölften Buch bindend; § 48 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

(3) Entscheidet die Agentur für Arbeit, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht besteht, stehen ihr und dem kommunalen Träger Erstattungsansprüche entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu, wenn dem Hilfebedürftigen eine andere Sozialleistung zuerkannt wird. § 103 Absatz 3 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und der Jugendhilfe der Tag des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit ist.“

- bbb) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
- ccc) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 2 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- ddd) Im neuen Absatz 6 werden in Satz 1 die Wörter „Absatz 3 Satz 1 oder 3“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1 oder 3“ ersetzt.

bb) § 44b Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

Begründung

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstaben aaa

Zu Absatz 1

Bislang wird über Erwerbsfähigkeit von Kommune und Agentur für Arbeit in Einigungsstellen einheitlich entschieden, die Sachverständige hinzuziehen können. Solche Verfahren und Entscheidungen, die nicht einem Hoheitsträger eindeutig zuzuordnen sind, sondern von Mischgremien getroffen werden, sind aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 20. Dezember 2007 nicht zulässig. Deswegen soll in Konfliktfällen die Letztverantwortung für die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit eindeutig der Agentur für Arbeit zugewiesen sein.

Widerspricht einer der genannten anderen Träger der Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die Agentur für Arbeit, ist diese nach Absatz 1 verpflichtet, ein Gutachten des Sozialmedizinischen Dienstes der Rentenversicherung einzuholen. Die Agentur für Arbeit ist an dessen gutachterliche Stellungnahme gebunden.

Zu Absatz 1a

Hat der zuständige Träger der Rentenversicherung bereits eine gutachterliche Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit abgegeben, bedarf es keiner erneuten Begutachtung. Die Agentur für Arbeit ist an die bereits vorliegende gutachterliche Stellungnahme gebunden. Damit wird die doppelte Befassung der Rentenversicherungsträger mit gleichen Sachverhalten vermieden.

Zu Absatz 2

Die vom Rentenversicherungsträger nach Absatz 1 abgegebene Stellungnahme bindet die Leistungsträger nach dem Zweiten, Dritten, Fünften, Sechsten und Zwölften Buch. Dies verhindert eine doppelte Befassung der Sozialleistungsträger mit identischen Sachverhalten. Der Hinweis auf § 48 des Zehnten Buches stellt klar, dass bei nachträglichen wesentlichen Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen der begutachteten Personen die Bindungswirkung der gutachterlichen Stellungnahme zeitlich und rechtlich nur bis zum Eintritt der wesentlichen Änderung gelten kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Abwicklung von Erstattungsansprüchen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb bis ddd

Folgeänderungen durch den Einschub der neuen Absätze 1 bis 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung von § 6d.

g) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) § 44d wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 2 Satz 5 werden das Semikolon und die Wörter „die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agen-

tur für Arbeit.“ durch die Wörter „, Die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit; abweichend davon erfolgt die erstmalige Bestimmung durch den kommunalen Träger, wenn die Agentur für Arbeit erstmalig den Vorsitzenden der Trägerversammlung bestimmt hat.“ ersetzt.

bbb) In Absatz 7 Satz 2 wird nach den Wörtern „A 16 der Bundesbesoldungsordnung A“ ein Komma und die Wörter „in Ausnahmefällen die Besoldungsgruppe B3 der Bundesbesoldungsordnung B,“ eingefügt.

bb) § 44h wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Erörterung und Abstimmung gemeinsamer personalvertretungsrechtlich relevanter Angelegenheiten wird eine Arbeitsgruppe der Vorsitzenden der Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtungen eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hält bis zu zwei Sitzungen im Jahr ab. Sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung, die Regelungen über den Vorsitz, das Verfahren zur internen Willensbildung und zur Beschlussfassung enthalten muss. Ergänzend finden die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes Anwendung. Die Arbeitsgruppe kann Stellungnahmen zu Maßnahmen der Träger, die Einfluss auf die Arbeitsbedingungen aller Arbeitnehmer und Beamten in den gemeinsamen Einrichtungen haben können, abgeben.“

bbb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Begründung

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung knüpft an die erstmalige Bestimmung des Vorsitzenden der Trägerversammlung in § 44c Absatz 1 Satz 6 letzter Halbsatz SGB II an. Wenn der Vorsitzende der Trägerversammlung erstmalig durch die Agentur für Arbeit bestimmt wird, entspricht es dem kooperativen Gedanken der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung, dass der Geschäftsführer erstmalig durch den kommunalen Träger bestimmt wird.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Besoldung nach den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 der Bundesbesoldungsordnung ist in Ausnahmefällen für Geschäftsführer großer gemeinsamer Einrichtungen (Jobcenter) gerechtfertigt, da die Anzahl der in den Jobcentern tätigen Beschäftigten teilweise die Anzahl der Beschäftigten in den Agenturen für Arbeit übersteigt. Entsprechend verhält es sich bei der Zahl der zu betreuenden Arbeitsuchenden. Im Gegensatz zu großen Agenturen für Arbeit, die von einem Gremium aus drei Geschäftsführern geleitet werden, steht der Geschäftsführer alleine an der Spitze einer gemeinsamen Einrichtung; seine Kompetenzen sind entsprechend denen eines Behördenleiters ausgestaltet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Aufgrund der Organisationsstruktur der gemeinsamen Einrichtungen sind entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes keine Stufenvertretungen zu bilden. Um einen Austausch auf überörtlicher Ebene zu ermöglichen, wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die von den Vorsitzenden der Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtungen gebildet wird. Dies ermöglicht es den Personalvertretungen, sich auf gemeinsame Standpunkte zu verständigen. Der Arbeitsgruppe wird das Recht eingeräumt, eine einheitliche Stellungnahme zu Maßnahmen der Träger abzugeben.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

- h) In Nummer 13 wird § 48 Absatz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „**übt die Bundesregierung aus**“ ein Komma und die Wörter „**soweit die zugelassenen kommunalen Träger Aufgaben an Stelle der Bundesagentur erfüllen**“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern "**die Bundesregierung**" die Wörter "**mit Zustimmung des Bundesrates**" eingefügt.

Begründung

Zu Buchstabe h

Zu Buchstabe aa

Redaktionelle Klarstellung korrespondierend zur Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger nach § 6b SGB II.

Zu Buchstabe bb

Um einen von gemeinsamen Rechtsüberzeugungen getragenen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, werden die Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

- i) In Nummer 14 wird § 48a wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „**Träger der Grundsicherung**“ die Wörter „**für Arbeitsuchende**“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „**die für die Vergleiche erforderlichen Kennzahlen**“ die Wörter „**sowie das Verfahren zu deren Weiterentwicklung und die Form der Veröffentlichung der Ergebnisse**“ eingefügt.

Begründung

Zu Buchstabe i

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates auch das Verfahren der Weiterentwicklung der Kennzahlen sowie die Form der Veröffentlichung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Festlegung der Kennzahlen zu Zwecken des Vergleichs und der Förde-

rung der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II sowie die Art und Weise ihrer Veröffentlichung wird in Abstimmung mit den Ländern erarbeitet, da der Kennzahlenvergleich nur auf der Grundlage einer breiten Zustimmung und Akzeptanz eine Steuerungswirkung entfalten kann. Darüber hinaus werden hierbei auch Informationen der zugelassenen kommunalen Träger und der kommunalen Träger in gemeinsamen Einrichtungen verwendet. Mit Beratungen über die Weiterentwicklung der Kennzahlen sowie über die Form der Veröffentlichung kann der Bund-Länder-Ausschuss nach §18c SGB II eine mindestens einmal jährlich tagende Arbeitsgruppe befassen, die aus Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit besteht.

- j) In Nummer 17 Buchstabe b wird in Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber der gemeinsamen Einrichtung richtet sich nach den Vorschriften über die Informationsfreiheit des Bundes.“

Begründung

Zu Buchstabe j

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass auf die gemeinsamen Einrichtungen neben dem Datenschutzrecht des Bundes auch das Informationsfreiheitsrecht des Bundes anwendbar ist.

- k) In Nummer 19 Buchstabe a werden in Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern „genannten Zwecke erforderlich sind,“ die Wörter „einschließlich des Verfahrens zu deren Weiterentwicklung“ eingefügt.

Begründung

Zu Buchstabe k

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates auch das Verfahren der Weiterentwicklung der zu erhebenden Daten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Mit der Weiterentwicklung der im Rahmen der Rechtsverordnung zu erhebenden Sozialdaten kann der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II eine Arbeitsgruppe befassen, die aus Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Länder, den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesagentur für Arbeit besteht.

- l) Nummer 24 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift zu § 75 wird nach der Angabe „§ 6a Absatz 7“ ein Komma und die Angabe „des § 44d“ eingefügt.
- bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Geschäftsführer einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung in der gemeinsamen Einrichtung bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode nach § 44d Absatz 2 dieses Buches in der bis zum ... geltenden Fassung wahr. § 44d Absatz 2 Satz 7 bleibt unberührt. Endet die Amtsperiode des Geschäftsführers einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung vor Bildung der gemeinsamen Einrichtung oder läuft

seine Amtsperiode nach Satz 1 ab, bevor die Trägerversammlung nach § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 einen neuen Geschäftsführer bestellt hat, bestimmt die Anstellungskörperschaft des bisherigen Geschäftsführers einen kommissarischen Geschäftsführer, der die Geschäfte führt, bis die Trägerversammlung einen Geschäftsführer bestellt hat.“

Begründung

Zu Buchstabe l

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung der Überschrift des § 75 SGB II aufgrund der Anfügung des Absatzes 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 76 Absatz 6 SGB II und wurde um einen Satz 3 erweitert. Für den Fall, dass die Amtsperiode des bisherigen Geschäftsführers der Arbeitsgemeinschaft endet, bevor die Trägerversammlung einen neuen Geschäftsführer in der gemeinsamen Einrichtung bestellt hat, wird in der Übergangszeit durch einen kommissarischen Geschäftsführer sichergestellt, dass kein "geschäftsführerloser" Zeitraum entsteht. Diese Regelung ist nach dem Tag der Verkündung in Kraft zu setzen, daher wird sie in den § 75 SGB II eingepasst.

m) In Nummer 25 wird § 76 wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 44b Absatz 1 können die Aufgaben nach diesem Buch bis zum 31. Dezember 2011 getrennt wahrgenommen werden, wenn am 31. März 2010 in dem Bereich eines kommunalen Trägers keine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b bestanden hat.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Wörter „der Trägerschaft oder“ gestrichen.

bbb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialdaten“ die Wörter „in automatisierter und standardisierter Form“ eingefügt.

cc) Absatz 6 wird gestrichen.

Begründung

Zu Buchstabe m

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung sieht vor, dass für alle Leistungsträger, die ihre Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende getrennt wahrnehmen, eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2011 für den Übergang in eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II oder zu einem zugelassenen kommunalen Träger gewährleistet wird. Diese soll unabhängig davon gelten, ob von der Kommune, die die Aufgaben getrennt wahrnimmt, ein Antrag auf Zulassung zur Option gestellt wird oder nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei Wechsel der Organisationsform im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist sicherzustellen, dass ein reibungsloser Datenaustausch erfolgt, der die Kontinuität der Leistungserbringung gewährleistet. Die Datenübermittlung soll im Rahmen der technischen Möglichkeiten in automatisierter und standardisierter Form erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 75 Absatz 3 SGB II.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), **das zuletzt durch ... geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 109a wird wie folgt gefasst:

„§ 109a Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung“

b) Die Angabe zu § 224b wird wie folgt gefasst:

„§ 224b Erstattung für Begutachtung in Angelegenheiten der Grundsicherung“

2. § 109a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 109a

Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Ergibt die Prüfung, dass keine volle Erwerbsminderung vorliegt, ist ergänzend eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben, ob hilfebedürftige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig im Sinne des § 8 des Zweiten Buches sind.“

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Die Träger der Rentenversicherung geben nach § 44a Absatz 1 Satz 5 des Zweiten Buches eine gutachterliche Stellungnahme ab, ob hilfebedürftige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig im Sinne des § 8 des Zweiten Buches sind. Ergibt die gutachterliche Stellungnahme, dass Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 sind, ist ergänzend zu prüfen, ob es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(4) Zuständig für die Prüfung und Entscheidung nach Absatz 2 und die Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme nach Absatz 3 ist

3. bei Versicherten der Träger der Rentenversicherung, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist,
4. bei sonstigen Personen der Regionalträger, der für den Sitz des Trägers der Sozialhilfe oder der Agentur für Arbeit örtlich zuständig ist.

(5) Die kommunalen Spitzenverbände, die Agentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Bund können Vereinbarungen über das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 schließen.“

3. § 224b wird wie folgt gefasst:

„§ 224b

Erstattung für Begutachtung in Angelegenheiten der Grund- sicherung

(1) Der Bund erstattet der Deutschen Rentenversicherung Bund zum 1. Mai eines Jahres, erstmals zum 1. Mai 2010, die Kosten und Auslagen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 109a Absatz 2 für das vorangegangene Jahr entstanden sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Rentenversicherung Bund vereinbaren aufwandsgerechte Pauschalbeträge für die nach § 109a Absatz 2 je Fall entstehenden Kosten und Auslagen.

(2) Für Kosten und Auslagen durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 109a Absatz 3 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung nach den Absätzen 1 und 2 durch. Die Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt dem Bundesversicherungsamt bis zum 1. März eines Jahres, erstmals zum 1. März 2010, die Zahl der Fälle des vorangegangenen Jahres. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die Träger der Rentenversicherung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt sie buchhalterisch.

Begründung

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift

Zu Buchstabe b

Stellt der Rentenversicherungsträger auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe fest, dass keine volle Erwerbsminderung vorliegt, hat er darüber hin-

aus eine gutachterliche Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II abzugeben. Dies verhindert eine erneute Befassung des Rentenversicherungsträgers durch die Agentur für Arbeit nach § 44a Absatz 1 SGB II.

Zu Buchstabe c

Bisher entscheiden die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auf Ersuchen der Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ob die medizinischen Voraussetzungen der Erwerbsfähigkeit vorliegen. Nach dem neuen Absatz 3 erbringen sie diese Serviceleistung künftig auch dann, wenn in Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Beteiligter der Entscheidung der Agentur für Arbeit widerspricht.

Nach Absatz 3 Satz 2 ist vorgesehen, dass eine Prüfung und Feststellung auf ein Ersuchen der Agentur für Arbeit nach § 44a Absatz 1 Satz 4 SGB II auch die Prüfung und Feststellung des Vorliegens einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung einschließt. Ein Ersuchen des Trägers der Sozialhilfe ist dafür nicht erforderlich. Dadurch sollen Doppeluntersuchungen vermieden werden, wenn eine hilfebedürftige Person voller Erwerbsminderung aufgrund der Entscheidung der Agentur für Arbeit nach § 44a Absatz 1 SGB II in den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe wechselt und der Träger der Sozialhilfe dann im Zweifelsfall den Träger der Rentenversicherung ersuchen müsste, eine zweite Begutachtung vorzunehmen. Dies zweite Begutachtung wäre erforderlich um festzustellen, ob die volle Erwerbsminderung dauerhaft ist und deshalb eine Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) besteht.

Zu Nummer 3

Das Erstattungsverfahren, das bisher für die Begutachtung in Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt, wird auf die Begutachtung in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende erstreckt. Damit ist das Erstattungsverfahren erstmals ab dem 1. Mai 2012 für die Fälle des vorangegangenen Jahres 2011 durchzuführen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

, (3) Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so ist der zuständige Träger der Sozialhilfe für die Leistungsberechtigung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel an die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches und nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens an die Entscheidung der Agentur für Arbeit zur Erwerbsfähigkeit nach § 44a Absatz 1 des Zweiten Buchs gebunden.“

2. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

Der zuständige Träger der Sozialhilfe ersucht den nach § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständigen Träger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken. Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist für den ersuchenden Träger der Sozialhilfe bindend; dies gilt auch für eine Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung nach § 109a Absatz 3 des Sechsten Buches. Ein Ersuchen nach Satz 1 findet nicht statt, wenn

3. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat, oder
4. ein Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Absatz 2 und 3 des Sechsten Buches eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat oder
5. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme abgegeben hat (§§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung) und der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Sechsten Buches als voll erwerbsgemindert gilt.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Deutsche Rentenversicherung Bund können Vereinbarungen über das Verfahren schließen.“ ‘.

Begründung

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 1

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 45 SGB II, der Änderungen des § 44a SGB II sowie der Änderung des § 109a SGB VI. Ohne die Bindung auch des Trägers der Sozialhilfe könnten Hilfesuchende im SGB II als voll erwerbsgemindert, im SGB XII hingegen als erwerbsfähig angesehen werden. Mit der Bindung der Träger der Sozialhilfe an die Entscheidung der Agentur für Arbeit wird ein einheitliches und für alle beteiligten Träger bindendes Entscheidungsverfahren sichergestellt.

Zu Nummer 2

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 45 SGB II und der Änderungen des § 44a Absatz 1 SGB II sowie der Änderungen im § 109a SGB VI.

§ 45 SGB XII regelt die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung eines Trägers der Rentenversicherung auf Ersuchen des Trägers der Sozialhilfe. Die vorgesehene Zuständigkeit des Trägers der Rentenversicherung für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit als Leistungsberechtigung nach dem SGB II bzw.

einer vollen Erwerbsminderung als Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel SGB XII soll bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte zur Prüfung des Vorliegens einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung als Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel SGB XII führen. In diesen Fällen ist vom Träger der Sozialhilfe kein Ersuchen zur Erstellung eines entsprechenden Gutachtens an den Träger der Rentenersicherung zu stellen. Dies würde zu Doppeluntersuchungen führen und wegen der Erstattung der Gutachtenkosten durch den Bund nach § 224b SGB VI auch zu Doppelzahlungen des Bundes.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Amtsbezeichnung „Erster Polizeihauptkommissar“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)“ mit dem Fußnotenhinweis „²²“ eingefügt.
 - b) Folgende Fußnote „²²“ wird angefügt:
„²²) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16, B 2, B 3.“
2. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Amtsbezeichnung „Chefarzt“ mit dem Fußnotenhinweis „²“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)“ mit dem Fußnotenhinweis „¹⁰“ eingefügt.
 - b) Folgende Fußnote „¹⁰“ wird angefügt:
„¹⁰) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15, A 16, B 2, B 3.“
3. Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Amtsbezeichnung „Gesandter“ mit dem Fußnotenhinweis „¹¹“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)“ mit dem Fußnotenhinweis „¹²“ eingefügt.
 - b) Folgende Fußnote „¹²“ wird angefügt:
„¹²) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 16, B 2, B 3.“
4. Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Amtsbezeichnung „Gesandter“ mit dem Fußnotenhinweis „⁹“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)“ mit dem Fußnotenhinweis „¹⁵“ eingefügt.
 - b) Folgende Fußnote „¹⁵“ wird angefügt:

„¹⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, B 2, B 3.“

5. Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor“ mit dem Zusatz „- als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung -“ und mit dem Fußnotenhinweis „¹⁾“ und mit dem Zusatz „- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist -“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)“ mit dem Fußnotenhinweis „¹¹⁾“ eingefügt.

b) Folgende Fußnote „¹¹⁾“ wird angefügt:

„¹¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 3.“

6. Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Amtsbezeichnung „Gesandter“ mit dem Fußnotenhinweis „⁹⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)“ mit dem Fußnotenhinweis „²⁶⁾“ eingefügt.

b) Folgende Fußnote „²⁶⁾“ wird angefügt:

„²⁶⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 2.“ ‘.

Begründung

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 7

Folgeänderung zur Einfügung des § 44d Absatz 7 SGB II zur Besoldung der Bundesbeamten.

3. In Artikel 3 werden die Angaben „Buchstabe a, b, h, j, k, l“ durch die Angabe „Buchstabe a, b, i, k, l, m“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 3

Anpassung an die Änderung der Inhaltsübersicht.